

TOP 2 - Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Regnitztal als Hundeanleinzone

- I. Bei der unteren Naturschutzbehörde gegen regelmäßig Hinweise aus der Bevölkerung ein, dass freilaufende Hunde im Regnitzgrund die dort bodenbrütenden Vogelarten in ihren Lebensräumen stören oder die Brucker Störche von der Nahrungssuche abhalten. Die Erlanger Landwirte beklagen zudem, dass durch freilaufende Hunde auf den Wiesen und Feldern „Hinterlassenschaften“ verbleiben, die bei der Mahd in das Viehfutter gelangen. Auch der Jagdbeirat moniert, dass durch unangeleinte Hunde das Wild (vornehmlich Hasen und Fasane) aus den Rückzugsgebieten vertrieben wird und fordert seit langem eine Anleinplicht. Bei einem Gespräch am 30.09.2013 im Umweltamt hat der Landesbund für Vogelschutz e.V. diese Forderungen unterstrichen.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher, durch eine Änderung (Ergänzung) der Landschaftsschutzverordnung und der dazugehörigen Karte den gesamten Regnitzgrund während der Vogelbrutzeit (01.03. – 30.09.) als Hundeanleinzone auszuweisen und rechtliche Ergänzungen zu formulieren, um Verstöße als Ordnungswidrigkeit verfolgen zu können. Das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Zeit zwischen Aufwuchs und Ernte ist zwar nach den Bestimmungen des Bayer. Naturschutzgesetzes für Mensch und Tier bereits untersagt, Verstöße sind jedoch nicht bußgeldbewehrt.

In mehreren Gesprächen mit den Mitarbeitern der städt. Naturschutzwacht wurde deutlich, dass die zukünftig erwachsenden Kontrollaufgaben von diesen nicht übernommen werden können (Naturschutzwächter sind mit ca. 20 Stunden im Monat für die untere Naturschutzbehörde tätig). Wenn die Durchsetzung der Anleinplicht wirksam erfolgen soll, muss eine personelle Verstärkung durch eine eigens hierfür tätige Person erfolgen.

— Wird eine bestehende Landschaftsschutzverordnung (wie hier) erheblich geändert, so ist das Verfahren nach Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes durchzuführen, d.h. es ist u.a. die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Vorgebrachte Bedenken und Anregungen sind durch die Naturschutzbehörde zu prüfen und das Ergebnis den Betroffenen mitzuteilen.

- II. Den Mitgliedern des NatB mdB um einstw. Kenntnisnahme und zur Beschlussfassung in der Sitzung am 25.11.2013.

Amt 31
i.A.

Jähnert